



LAND
TIROL

Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Leitfaden
„Schulassistenz“

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Leitfaden „Schulassistentz“	3
1. Grundlagen	3
2. Zielsetzung	3
3. Anstellungs-, Aufgaben- und Tätigkeitsprofil der Schulassistentz.....	3
3.1. Anstellungsprofil.....	3
3.2. Aufgaben- und Tätigkeitsprofil.....	3
3.2.1. Beaufsichtigung vor und nach Schulbeginn und Begleitung bei der Bewältigung des Schulweges...	4
3.2.2. Begleitung bei Schulveranstaltungen.....	4
3.2.3. Unterstützung und Beaufsichtigung bei eventuell auftretenden gesundheitlichen Problemen.....	5
4. Einbindung in den Schulbetrieb.....	5
5. Information der Sorgeberechtigten	5
Abkürzungsverzeichnis	6
Impressum.....	7

Leitfaden „Schulassistentz“

1. Grundlagen

- a. Tiroler Teilhabegesetz, LGBl. Nr. 32/2018 idgF
- b. Rahmenrichtlinie Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen
- c. Richtlinie der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen über Zuschüsse für Lohnkosten von Schulassistenten gemäß dem Tiroler Teilhabegesetz (TTHG)

2. Zielsetzung

Im Sinne einer inklusiven Bildungslandschaft in Tirol soll durch den Einsatz von Schulassistenten die Beschulung von Kindern und Jugendlichen (Schüler*innen) mit Behinderungen im Bereich der Pflichtschulen gefördert und sohin die Wahlfreiheit betroffener Schüler*innen gestärkt werden.

Die Schulassistentz unterstützt Schüler*innen mit Behinderungen in lebenspraktischen Bereichen im Rahmen des Schulbetriebes und bei der Bewältigung schulischer Aufgaben. Dies umfasst Unterstützungsleistungen zur Teilhabe am Unterricht und Sozialleben an der Schule, insbesondere das gemeinsame Lernen mit Schüler*innen ohne Behinderungen. Die Vermittlung von schulischem Wissen, wie sie vorrangig durch Lehrkräfte vorgesehen ist, ist nicht Aufgabe der Schulassistentz.

3. Anstellungs-, Aufgaben- und Tätigkeitsprofil der Schulassistentz

3.1. Anstellungsprofil

Schulassistenten müssen über keine spezifische Ausbildung verfügen. Insbesondere ist keine Ausbildung als Lernhilfe oder eine pädagogische Ausbildung notwendig. Vorausgesetzt wird jedoch die für die Tätigkeit erforderliche Kompetenz sowie die persönliche Eignung. Zur Beurteilung der persönlichen Eignung ist unter anderem eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge durch den Dienstgeber einzufordern.

Unabhängig davon wird seitens der Pädagogischen Hochschule Tirol in Zusammenarbeit mit dem Land Tirol der Hochschullehrgang „Assistent an Schulen“ angeboten. Die Teilnahme an diesem wird für Schulassistenten empfohlen.

Bei der Auswahl der Assistentkraft ist auf die besonderen Anforderungen des Einzelfalles bestmöglich Bedacht zu nehmen.

3.2. Aufgaben- und Tätigkeitsprofil

Die Schulassistentz hat keinen Lehrauftrag, sondern unterstützt in den lebenspraktischen Bereichen im Rahmen des Schulbetriebs und zur Bewältigung schulischer Aufgaben. Dies umfasst keinesfalls die pädagogischen Aufgaben der Lehrkraft, die Wissensvermittlung, pädagogische Hilfestellungen sowie Beaufsichtigungen gemäß §44a SchUG. Keinesfalls kann durch die Schulassistentz die Funktion einer zusätzlichen abgestellten Lehrperson übernommen werden. Folglich trägt die Schulassistentz keine Verantwortung für die schulische Leistung und ist die Gewährung von Lernhilfe oder pädagogische Hilfestellung (z.B. Förderunterricht) nicht Aufgabe der Schulassistentz. Wenn eine pädagogische

Hilfestellung erforderlich ist, so hat diese nach den allgemeinen schulrechtlichen Regelungen (z. B. Förderunterricht) zu erfolgen.

Zu den förderbaren Tätigkeiten der Schullassistenz zählen:

- Unterstützung bei der Beaufsichtigung unmittelbar vor und nach Schulbeginn (bis zur Übergabe an die Erziehungsberechtigten), während der Pausen sowie Begleitung bei der Bewältigung des Schulweges;
- Unterstützung im physischen Bereich: Funktionelle Unterstützung bzw. Hilfeleistungen und Maßnahmen im Bereich der Körperpflege (wie z.B. beim An- und Auskleiden bzw. Umziehen vor, während und unmittelbar nach dem Unterricht, bei der Nahrungsaufnahme, beim Toilettengang, beim Wechseln von Einlagen, Wickeln);
- Unterstützung bei der Einhaltung der Tages- und Zeitstruktur (z.B. Beachtung visualisierter Pläne als Kommunikationshilfe);
- Unterstützung bei der sozialen Teilhabe an gemeinschaftlichen Aktivitäten (Partnerübungen, kooperative Lernformen, Dialog mit Mitschüler*innen, Formen unterstützter Kommunikation, etc.);
- Unterstützung bei der Verrichtung praktischer Alltagstätigkeiten (bei der Bereitstellung und Organisation von Lehr- und Lernmitteln, beim Ein-, Aus- und Wegräumen von Heften, Schreib- und Malutensilien, etc.);
- Unterstützung bei der Verrichtung praktischer schulischer Aufgabenstellungen (z.B. im Werk- und Zeichenunterricht beim Basteln, Schneiden, Kleben, Sortieren, etc.);
- Unterstützung beim Aufrechterhalten von Motivation und Lernfreude;
- Unterstützung bei der Konfliktvermeidung;
- Unterstützung und Beaufsichtigung bei eventuell auftretenden gesundheitlichen Problemen nach ärztlicher Anleitung bzw. Unterweisung und unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen;
- Durchführung von Tätigkeiten nach fachlicher Anleitung durch Lehrpersonen oder Therapeutinnen (z.B. Konzentrationstrainings, Bewegungstrainings, lebenspraktische Übungen);
- Begleitung bei Schulveranstaltungen, Lehrausgängen, Praktika;
- Teilnahme an Besprechungen (z.B. zur Planung mit Lehrpersonen, mit außerschulischen Unterstützerinnen, Erziehungsberechtigten, etc.)

3.2.1. Beaufsichtigung vor und nach Schulbeginn und Begleitung bei der Bewältigung des Schulweges

Die Unterstützung bei der Beaufsichtigung unmittelbar vor und nach Schulbeginn ist nur insofern förderbar, als sie sich auf Schüler*innen mit Behinderungen bezieht und hierdurch nicht eine etwaige Frühbetreuung oder Mittagsbetreuung/Nachmittagsbetreuung ersetzt wird.

Die Begleitung bei der Bewältigung des Schulweges umfasst keine Fahrt- oder Chauffeurtätigkeiten. Vielmehr ist hier ausschließlich die Begleitung (z.B. in einem öffentlichen Verkehrsmittel oder zu Fuß) des Schulweges, innerhalb des Stundenausmaßes erfasst.

3.2.2. Begleitung bei Schulveranstaltungen

Die Begleitung von Schulveranstaltungen (z.B. Wandertage, Exkursionen, Projektwochen, etc.) ist unabhängig von der Art und Länge der Schulveranstaltung möglich.

Bei der Begleitung von Schulveranstaltungen, die eine bestimmte körperliche Aktivität vorsehen (z.B. Schikurs, Schwimmkurs, etc.), hat eine Unterweisung oder Unterstützung bei der gegenständlichen Aktivität nicht durch die Schulassistenten zu erfolgen. In Einzelfällen in denen die Schulassistenten alle für die Unterweisung oder Unterstützung notwendigen und rechtlich vorgesehenen Ausbildungen und Berechtigungen (z.B. Schullehrerausbildung, Ersthelferschein, etc.) hat, kann eine Unterstützung durch die Schulassistenten erfolgen. Andernfalls beschränkt sich die Begleitung auf Bereiche abseits der Aktivität (z.B. Pause, Toilettengang, Umziehen, etc.).

3.2.3. Unterstützung und Beaufsichtigung bei eventuell auftretenden gesundheitlichen Problemen

Insofern im Zuge der Tätigkeit als Schulassistenten Unterstützungsleistungen für gesundheitliche Probleme notwendig sind, sollte jedenfalls zu Beginn des Schuljahres jährlich oder bei Bekanntwerden dieses Umstandes eine ärztliche Unterweisung erfolgen.

Darüber hinaus sollte darauf geachtet werden, dass alle notwendigen Einverständniserklärungen (z.B. Erziehungsberechtigte) sowie Bestätigungen (z.B. Arzt) eingeholt und dokumentiert wurden. Hierbei sind jedenfalls alle rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Ärztegesetz) zu beachten.

4. Einbindung in den Schulbetrieb

Die Einbindung der Assistenten in die schulische Organisation (z.B. Teilnahme an Konferenzen etc.) obliegt der Schulleitung. Im Sinne des Zieles der Schulassistenten ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonal und Assistentenpersonal erforderlich, damit Schüler*innen mit Assistenten am gemeinsamen Schul- und Unterrichtsgeschehen teilhaben können.

Im Besonderen ist die Schulassistenten bei der Erstellung des nach der Schulordnung 2024 vorgesehenen Kinderschutzkonzeptes zu berücksichtigen.

Dienstrechtliche Anweisungen, insbesondere die Genehmigung oder Anordnung von Überstunden stehen ausschließlich dem Dienstgeber zu. Die Teilnahme an Konferenzen oder Besprechungen sollte bestmöglich in der Dienstzeit erfolgen.

Die an der Schule eingesetzte Schulassistenten ist durch die Schulleitung in der Schuldatenbank einzutragen. Sollten der Schulassistenten hierfür notwendige Informationen fehlen, sind diese durch den Schulerhalter zur Verfügung zu stellen.

5. Information der Obsorgeberechtigten

Die Obsorgeberechtigten sind bei der Antragstellung in geeigneter Weise einzubinden. Die Entscheidung ist ihnen ebenfalls in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Abkürzungsverzeichnis

TTHG	Tiroler Teilhabegesetz
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
LGBl.	Landesgesetzblatt
idgF	in der geltenden Fassung
Nr.	Nummer
z.B.	zum Beispiel

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Elementarbildung und allgemeines
Bildungswesen
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 7742
elementar.bildung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/elementarbildung